BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO, ICSID: Sperrwirkung bei Intra-EU-Investor-Staat-Schiedsverfahren**
   Beschluss vom 27.07.2023, Az: I ZB 43/22
2. **ZPO: Potenzielle Schiedsvereinbarung für Antrag nach § 1032 Abs. 2**
   Beschluss vom 27.07.2023, Az: I ZB 74/22
3. **UWG, GG: Legitimationswirkung durch nichtige Rechtsverordnung**
   Urteil vom 27.07.2023, Az: I ZR 144/22
4. **AEUV: Auslegung von RL 2005/29/EG zur Information über die Art der Preisberechnung**
   Beschluss vom 27.07.2023, Az: I ZR 65/22
5. **BGB, StGB, StrEG: Aufrechnung mit Anspruch aus Wertersatzverfall gegen Entschädigung**
   Urteil vom 15.06.2023, Az: III ZR 178/22
6. **ZPO, BGB: Rechtskraft eines Urteils über Entschädigungsleistung**
   Urteil vom 23.06.2023, Az: V ZR 158/22
7. **BGB: Sachliche Erledigung eines selbständigen Beweisverfahrens**
   Urteil vom 22.06.2023, Az: VII ZR 881/21
8. **BGB: Hemmung der Verjährung durch Mahnbescheid**
   Urteil vom 07.06.2023, Az: VII ZR 594/21
9. **InsO: Zurechnung von Kenntnissen im echten Factoring**
   Urteil vom 25.05.2023, Az: IX ZR 116/21
10. **EuPatÜbk, PatG: Besondere Vorteile eines Merkmals zur Begründung einer erfinderischen Tätigkeit**
    Urteil vom 13.06.2023, Az: X ZR 51/21
11. **ZPO: Sofortiges Anerkenntnis bei künftiger Räumung**
    Beschluss vom 28.06.2023, Az: XII ZB 537/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO, ICSID: Sperrwirkung bei Intra-EU-Investor-Staat-Schiedsverfahren**
   Beschluss vom 27.07.2023, Az: I ZB 43/22
   a) Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für einen Antrag gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO folgt bei Schiedsverfahren ohne Schiedsort nach dem ICSID-Übereinkommen aus einer analogen Anwendung von § 1025 Abs. 2 ZPO.

   b) Die Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts gemäß Art. 41 Abs. 1 ICSID-Übereinkommen steht der Statthaftigkeit eines Verfahrens nach § 1032 Abs. 2 ZPO jedenfalls ab der Einleitung eines ICSID-Schiedsverfahrens grundsätzlich entgegen.

   c) In der besonderen Konstellation eines Intra-EU-Investor-Staat-Schiedsverfahrens nach dem ICSID-Übereinkommen auf der Grundlage von Art. 26 ECV steht der Statthaftigkeit eines Antrags nach § 1032 Abs. 2 ZPO die Sperrwirkung des Art. 41 Abs. 1 ICSID-Übereinkommen wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts - auch gegenüber dem Völkerrecht - unter Berücksichtigung des Effektivitätsgrundsatzes ausnahmsweise nicht entgegen.

   d) Dem Abschluss einer wirksamen Schiedsvereinbarung in einem Intra-EU-Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Art. 26 ECV steht entgegen, dass die Schiedsklausel in Art. 26 Abs. 2 Buchst. c ECV nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union für Intra-EU-Investor-Staat-Schiedsverfahren gegen Unionsrecht verstößt. Wegen der Unvereinbarkeit insbesondere mit Art. 267, 344 AEUV fehlt es an einer wirksamen Einwilligung und damit an einem Angebot des Gaststaats zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung.

2. **ZPO: Potenzielle Schiedsvereinbarung für Antrag nach § 1032 Abs. 2**
   Beschluss vom 27.07.2023, Az: I ZB 74/22
   Als Mindestvoraussetzung für einen zulässigen Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO muss eine konkrete Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien mit einem potenziell daraus erwachsenden Schiedsverfahren vorgetragen werden. Eine nur potenzielle oder zukünftige Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien genügt nicht.

3. **UWG, GG: Legitimationswirkung durch nichtige Rechtsverordnung**
   Urteil vom 27.07.2023, Az: I ZR 144/22
   a) Eine wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtige Rechtsverordnung entfaltet - anders als ein zwar rechtswidriger, aber nicht nichtiger Verwaltungsakt - keine Legitimationswirkung für eine nach dem Lauterkeitsrecht zu beurteilende geschäftliche Handlung.

   b) Die Nichtigkeit einer im Ermessen des Normgebers stehenden, ursprünglich rechtmäßigen Rechtsverordnung kann eintreten, wenn der Normgeber die Änderung oder Aufhebung der Rechtsverordnung unterlassen hat, obwohl sein Ermessen zu einem solchen Tätigwerden wegen einer nach Erlass der Rechtsverordnung eingetretenen Veränderung der maßgeblichen Umstände auf Null reduziert ist.

4. **AEUV: Auslegung von RL 2005/29/EG zur Information über die Art der Preisberechnung**
   Beschluss vom 27.07.2023, Az: I ZR 65/22
   Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung von Art. 7 Abs. 1 und 4 Buchst. c der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG , 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 11. Juni 2005, S. 22; Berichtigung ABl. L 253 vom 25. September 2009, S. 18) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

   Muss die vom Gewerbetreibenden nach Art. 7 Abs. 1 und 4 Buchst. c der Richtlinie 2005/29/EG zu erteilende Information über die Art der Preisberechnung bei einer vom Verbrauch abhängigen Preisgestaltung so beschaffen sein, dass der Verbraucher auf Grundlage der Information selbständig eine Preisberechnung vornehmen kann, wenn er den ihn betreffenden Verbrauch kennt?

5. **BGB, StGB, StrEG: Aufrechnung mit Anspruch aus Wertersatzverfall gegen Entschädigung**
   Urteil vom 15.06.2023, Az: III ZR 178/22
   a) Zur Aufrechnung mit einer Forderung aus einem Wertersatzverfall gemäß § 73, § 73a StGB aF (jetzt: Einziehung von Taterträgen) gegen einen Entschädigungsanspruch gemäß § 2 StrEG.

   b) Die Angleichung verschiedener Vollstreckungsverjährungsfristen mit unterschiedlicher Länge im Sinne von § 79 Abs. 5 Satz 1 StGB entfällt nicht mit dem späteren Erlass der der längeren Frist zugrundeliegenden Strafe oder Maßnahme (entgegen OLG Hamburg, Beschluss vom 1. November 2010, 2 Ws 53/10, wistra 2011, 152 ff).

6. **ZPO, BGB: Rechtskraft eines Urteils über Entschädigungsleistung**
   Urteil vom 23.06.2023, Az: V ZR 158/22
   ZPO § 322 Abs. 1 , § 510b , § 888a ; BGB § 281 Abs. 4

   a) Die Verurteilung zu einer Entschädigung nach § 510b ZPO setzt voraus, dass materiell-rechtlich nach Fristablauf Schadensersatz verlangt werden kann. Die Vorschrift selbst begründet einen solchen Anspruch nicht.

   b) Ob der Anspruch auf Vornahme der Handlung bei einer Verurteilung nach § 510b ZPO nach Fristablauf erlischt, richtet sich ebenfalls nach dem materiellen Recht. Eine solche Erlöschensvorschrift stellt § 281 Abs. 4 BGB dar.

   c) Die Rechtskraft eines nach § 510b ZPO ergangenen Urteils, das zu Unrecht eine

Entschädigungsleistung zuspricht, hindert ein Gericht in einem Folgeprozess nicht daran, den Anspruch auf Vornahme der Handlung als fortbestehend anzusehen.

WEG aF § 14 Nr. 1, § 15 Abs. 3; BGB § 281

Die Vorschrift des § 281 BGB findet auf die Ansprüche der Wohnungseigentümer auf Störungsabwehr nach § 15 Abs. 3 WEG aF keine Anwendung (Fortführung von Senat, Urteil vom 23. März 2023 - V ZR 67/22 ,VersR 2023, 792Rn. 14 ff.).

WEG § 44 Abs. 1 Satz 1

Wendet sich ein Wohnungseigentümer mit der Anfechtungsklage gegen die Ablehnung eines Beschlussantrags (sog. Negativbeschluss), hat er hiermit nur dann Erfolg, wenn lediglich die beantragte positive Beschlussfassung ordnungsmäßiger Verwaltung entsprochen hätte, also insoweit das Ermessen auf Null reduziert war (Abgrenzung zu Senat, Urteil vom 16. September 2022 - V ZR 69/21 , NJW 2023, 63 Rn. 9).

WEG § 44 Abs. 1 Satz 1 ; GKG § 4

Wird ein Negativbeschluss angefochten, mit dem lediglich ein Beschlussantrag abgelehnt wird, ist bei der Bewertung des Gesamtinteresses und des Einzelinteresses die gegenüber der Entscheidung über ein positives Beschlussergebnis zurückbleibende Rechtskraftwirkung durch einen Abschlag von 50 % zu berücksichtigen.

7. **BGB: Sachliche Erledigung eines selbständigen Beweisverfahrens**
   Urteil vom 22.06.2023, Az: VII ZR 881/21
   Ein selbständiges Beweisverfahren ist grundsätzlich mit der sachlichen Erledigung der beantragten Beweissicherung anderweitig beendet im Sinne von § 204 Abs. 2 Satz 1 Fall 2 BGB (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Urteil vom 28. Oktober 2010 - VII ZR 172/09 Rn. 11 m.w.N.).

   Entscheidend für die Beurteilung der sachlichen Erledigung ist dabei grundsätzlich das Ende der gesamten Beweisaufnahme. Das gilt unabhängig davon, ob in einem selbständigen Beweisverfahren die Sicherung des Beweises hinsichtlich nur eines Mangels oder mehrerer - auch voneinander unabhängiger - Mängel stattfindet und auch ohne Rücksicht darauf, ob diese durch einen oder mehrere Sachverständige erfolgt (Aufgabe von BGH, Urteil vom 3. Dezember 1992 - VII ZR 86/92 , BGHZ 120, 329).

8. **BGB: Hemmung der Verjährung durch Mahnbescheid**
   Urteil vom 07.06.2023, Az: VII ZR 594/21
   Die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren hemmt die Verjährung nur, wenn der Schuldner aufgrund der Bezeichnung des Anspruchs im Mahnbescheid erkennen kann, woraus der Gläubiger seinen Anspruch herleitet.

   Die im Mahnbescheid nicht hinreichende Individualisierung des Anspruchs kann nachgeholt werden. Die Nachholung der Individualisierung hemmt die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB zwar nicht rückwirkend, aber ab dem Zeitpunkt ihrer Vornahme.

Für die nachträgliche Individualisierung des Anspruchs im Mahnverfahren ist ebenso wie für die Individualisierung im Mahnbescheid ausschließlich auf den Erkenntnishorizont des Schuldners abzustellen. Dementsprechend ist es ohne Bedeutung, ob die Individualisierung des Anspruchs durch an das Gericht gerichteten Schriftsatz oder außerhalb des Gerichtsverfahrens erfolgt.

(Bestätigung von BGH, Urteil vom 14. Juli 2022 - VII ZR 255/21)

9. InsO: Zurechnung von Kenntnissen im echten Factoring

Urteil vom 25.05.2023, Az: IX ZR 116/21

Im Rahmen des echten Factorings muss sich der Factor die Kenntnis des Forderungsverkäufers von der Zahlungsunfähigkeit des späteren Insolvenzschuldners oder den die Zahlungsunfähigkeit begründenden Umständen regelmäßig nicht allein wegen der den Forderungsverkäufer treffenden Pflichten zur Unterstützung des Factors bei der Forderungsdurchsetzung und zur Information des Factors über eine Zahlungsunfähigkeit begründende Umstände zurechnen lassen.

10. EuPatÜbk, PatG: Besondere Vorteile eines Merkmals zur Begründung einer erfinderischen Tätigkeit

Urteil vom 13.06.2023, Az: X ZR 51/21

a) Eine erfinderische Tätigkeit kann nicht auf ein Merkmal gestützt werden, das eine beliebige, von einem bestimmten technischen Zweck losgelöste Auswahl aus mehreren Möglichkeiten darstellt (Bestätigung von BGH, Urteil vom 22. Mai 2007 - X ZR 56/03 , GRUR 2008, 56 Rn. 25 - Injizierbarer Mikroschaum; Urteil vom 27. November 2018 - X ZR 41/17 , Rn. 46).

b) Mit einem Merkmal verbundene besondere Vorteile können nur dann zur Begründung einer erfinderischen Tätigkeit herangezogen werden, wenn sie in der Patentschrift offenbart oder für den Fachmann erkennbar sind (Bestätigung von BGH, Urteil vom 27. November 2018 - X ZR 41/17 , Rn. 46).

11. ZPO: Sofortiges Anerkenntnis bei künftiger Räumung

Beschluss vom 28.06.2023, Az: XII ZB 537/22

Der auf künftige Räumung verklagte Mieter von Gewerberäumen ist zur Vermeidung der Kostenfolge des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht gehalten, sich auf eine Aufforderung des Vermieters zu seiner Bereitschaft zu erklären, die Mieträume bei Vertragsende an den Vermieter herauszugeben. Allein durch sein Schweigen auf eine solche Aufforderung des Vermieters gibt er noch keine Veranlassung zur Klageerhebung im Sinne von § 93 ZPO